

Erläuterungen zu den Formularen zur Finanzierung der Transplantationsbeauftragten

Allgemein

- Grundsätzlich: Gemäß § 9b Abs. 3 TPG erhalten die Entnahmekrankenhäuser Ersatz für die Aufwendungen für die Freistellung der Transplantationsbeauftragten. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der DSO nachzuweisen. Die DSO wurde von den TPG-Vertragspartnern beauftragt, die hierfür erforderlichen Informationen mit den vorgegebenen Formularen zu erheben.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an finanzierungtxb@dso.de
- Die Daten und Formulare sind ausschließlich über den Formularserver der DSO unter <https://formularserver.dso.de> an die DSO zu übermitteln. Hierzu sind die Grunddaten und die Angaben zur Struktur des Krankenhauses vom Entnahmekrankenhaus über den Formularserver der DSO einzugeben. Die unterzeichneten Formulare sind als PDF-Datei einzuscannen und über den Formularserver hochzuladen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an finanzierungtxb@dso.de.
- Der Upload muss bis zum 15.09.2019 erfolgen, um an der erstmaligen Auszahlung durch die DSO im Oktober 2019 teilzuhaben. Aufgrund der Kurzfristigkeit für die erstmalige Übermittlung der Daten und Formulare für das Jahr 2019, kann diese auch spätestens bis zum 15.12.2019 erfolgen. In diesem Fall wird der Aufwandsersatz für das zweite und dritte Quartal 2019 jedoch erst im Januar 2020 ausgezahlt.

Zum Formular für die gemeinsame Erklärung zur erforderlichen Freistellung

- Mindestfreistellung – Stellenanteile je Intensivbehandlungsbetten:

relevante Intensivbehandlungsbetten	Stellenanteile Mindestfreistellung
1 - 10	0,1
11 - 20	0,2
21 - 30	0,3
31 - 40	0,4
41 - 50	0,5
51 - 60	0,6
61 - 70	0,7
71 - 80	0,8
81 - 90	0,9
91 - 100	1,0
101 - 110	1,1
111 - 120	1,2
121 - 130	1,3
131 - 140	1,4
141 - 150	1,5
151 - 160	1,6
161 - 170	1,7
171 - 180	1,8
181 - 190	1,9
191 - 200	2,0
u.s.w.	

- Transplantationszentren bis einschließlich 100 relevante Intensivbehandlungsbetten: 1,0 Stellen
 - Transplantationszentren mit mehr als 100 relevanten Intensivbehandlungsbetten: entsprechend dem dargestellten Cluster
 - Beispiel: so beträgt die Mindestfreistellung bei 11 bis einschließlich 20 relevanten Intensivbehandlungsbetten 0,2 Stellen
- Erforderliche Freistellung
 - Die erforderliche Freistellung kann im Einzelfall höher sein als die gesetzliche Mindestfreistellung. Dies ist nachvollziehbar in der Anlage 1 zu Formular 1 zu begründen. Die erforderliche Freistellung bildet die Grundlage für die Berechnung des Aufwandsersatzes.
 - Die Höhe des Aufwandsersatzes je 0,1 Stellenanteile wird mit der Vereinbarung der TPG-Vertragspartner voraussichtlich Ende September 2019 festgelegt.